

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Panama (Republik Panama)

Stand: Juni 2018

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Auszug aus dem Heiratsregister** (Certificado de Matrimonio)
(mit Eintrag der Scheidung als Randvermerk) ausgestellt vom Standesamt
(Registro Civil)

2. **Scheidungsunterlagen:**

Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis

Der Nachweis der Rechtskraft kann ggf. durch Eintragung der Scheidung
als Randvermerk in der Heiratsurkunde erbracht werden.

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Panama sind mit Apostille versehen vorzulegen.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.